



**Aktion
Lichtblicke**
Weil Menschen Hoffnung brauchen

Aktion Lichtblicke e.V. · Essener Straße 55 · 46047 Oberhausen

Aktion Lichtblicke e.V.



Michas Cocinas
Herrn Michael Böhmer
Leineweberstr. 11
51381 Leverkusen

Projektbüro

Essener Straße 55
46047 Oberhausen
Fon: +49 (0) 208/4566304
Fax: +49 (0) 208/4566307
Mail: info@lichtblicke.de
Web: www.lichtblicke.de

Geschäftsführung

c/o Diözesan-Caritasverband für
das Erzbistum Köln e.V.
Georgstraße 7
50676 Köln
Fon: +49 (0) 221/2010293
Fax: +49 (0) 221/2010323
Mail: vorstand@lichtblicke.de

Spender-Nr.: 2223227

Quittungs-Nr.: 4856316

Datum: 04.02.2022

Amtsgericht Duisburg VR 416/3
Finanzamt Köln-Altstadt
Steuer-Nr.: 214/5850/0892

Bestätigung über Geldzuwendung

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des/der Zuwendenden:

Michas Cocinas, Leineweberstr. 11, 51381 Leverkusen

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

EUR *300,00* / *drei*null*null* / 27.07.2021

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja ___ Nein X

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie Förderung der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln-Altstadt, StNr. 214/5850/0892, vom 18.01.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Die Genehmigung für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift wurde vom Finanzamt Oberhausen-Süd, Geschäftszeichen 124/5780/0925, am 11. Januar 2006 erteilt.

Köln, 04.02.2022

Dr. Frank Johannes Hensel
Vorstandsvorsitzender

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).



Diakonie
Rheinland



Die Caritas Verbände
für die Erzdiözese

Spendenkonto
Sozialbank Köln